



Regierungsrat

Luzern, 30. Januar 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 254

Nummer: M 254
Eröffnet: 30.01.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 30.01.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 124

Motion Meyer Jörg und Mit. über die Auszahlung der Prämienverbilligung bei budgetlosem Zustand

Auch wir sind der Ansicht, dass der individuellen Prämienverbilligung (IPV) mit einem Gesamtvolumen von rund 175 Millionen Franken und mehr als 106'000 Bezügerinnen und Bezüger eine grosse sozialpolitische Bedeutung zukommt. Diese Bedeutung hat Ihr Rat mit der Bemerkung zum Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 erneut unterstrichen, wonach auf weitere Massnahmen zur Reduktion der Prämienverbilligung in den Jahren 2018-2020 verzichtet werden soll. Daher ist es uns ein grosses Anliegen, dass die jährliche Abwicklung reibungslos und fristgerecht erfolgen kann. Die Ausgleichskasse Luzern als Durchführungsstelle stellt dies bei der Bearbeitung der mehr als 80'000 Gesuche jeweils mit einer respektablen Leistung sicher.

Die einzelnen Berechnungen für den ordentlichen Anspruch auf IPV im Sinne von § 7 des Prämienverbilligungsgesetzes (PVG; SRL Nr. 866) stützen sich unter anderem auf die Richtprämien und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens ab. Beides ist von unserem Rat in der Prämienverbilligungsverordnung festzusetzen (§§ 6 sowie 7 Abs. 1 und 3 PVG). Wie wir in unserer Antwort auf die Anfrage A 226 vom 12. Dezember 2016 ausgeführt haben, darf unser Rat den Prozentsatz nur nach Massgabe der verfügbaren Mittel festlegen (§ 7 Abs. 3 PVG). Dies setzt voraus, dass ein definitives Budget vorliegt. Eine abschliessende Festsetzung des ordentlichen Anspruchs auf IPV ist - im Gegensatz zum Anspruch von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe - während eines budgetlosen Zustandes nicht möglich. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserer Antwort zur Motion M 255 von Helen Schurtenberger über die Auszahlung der Prämienverbilligung trotz budgetlosem Zustand.

Der ordentliche Anspruch auf IPV könnte in einem budgetlosen Zustand nur definitiv ausbezahlt werden, wenn diese Ausgabe im Prämienverbilligungsgesetz als budgetmässig gebunden qualifiziert würde. Damit würde für Ihren Rat der für die finanzpolitische Steuerung vorhandene Spielraum im Gesamtbudget weiter reduziert. Diesen Verlust an budgetmässiger Entscheidungsfreiheit und Flexibilität erachten wir als nicht sachgerecht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die IPV von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe auch in einem budgetlosen Zustand ausbezahlt werden können.

Hingegen sind wir bereit, durch eine Änderung der Prämienverbilligungsverordnung (SRL Nr. 866a) die Voraussetzungen zu schaffen, damit bis zu einem definitiven Budget 2017 der ordentliche Anspruch auf IPV provisorisch berechnet und ausbezahlt werden kann, wenn Ihr

Rat die Motion M 255 von Helen Schurtenberger über die Auszahlung der Prämienverbilligung trotz budgetlosem Zustand und die Motion M 257 von Jörg Meyer über die sofortige Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung 2017 als Postulat erheblich erklärt. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Antwort zu diesen Motionen.

Wir beantragen Ihnen, die Motion abzulehnen.